



INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald**
2. **Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald**

1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 25.11.2015**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Mittenwald wird im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II A), einer engeren Schutzzone (W II B), einer weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Der Fassungsgebiet für die Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II befindet sich auf den Grundstücken FlNrn. 1504/0 T und 1503/0 T der Gemarkung Mittenwald

Der Fassungsgebiet der beiden Brunnen beträgt ca. 40 x 90 m.

- (3) Die engere Schutzzone W II A umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 1510/0 T, 1507/0, 1506/0, 1505/0, 1504/0 T, 1503/0 T, 1502/0, 1501/0, 1500/0, 1499/0, 1498/1, 1498/0, 1497/0, 1496/0, 1495/0, 1494/0, 1493/0, 1492/0, 1491/1, 1491/0, 1490/2, 1490/0, 1489/2, 1489/0, 1488/0, 1487/0, 1486/2, 1486/0, 1485/1, 1485/2, 1484/0, 1483/0, 1482/0, 1481/0, 1480/0, 1478/0, 1477/0, 1476/0, 1475/0, 1474/0, 1473/0, 1472/0, 1471/0, 1468/0, 1467/0, 1467/2, 1466/0, 1465/0, 1464/0, 1463/0, 1457/0 T, 1456/2, 1456/0, 1455/0, 1454/2, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (4) Die engere Schutzzone W II B umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2845/0 T, 1510/0 T, 1462/0, 1461/0, 1460/0, 1459/0, 1458/0, 1457/0 T, 1454/0, 1453/0, 1452/0, 1451/0, 1450/0, 1449/0, 1448/0, 1447/0, 1446/0, 1445/0, 1444/0, 1443/0, 1442/0, 1441/4, 1441/2 T, 1441/3, 1441/0, 1440/0 T, 1439/0, 1438/0, 1437/0, 1436/2, 1436/0, 1435/3, 1435/0, 1434/0, 1433/0, 1432/2, 1432/0, 1430/0, 1429/0, 1428/0, 1427/0, 1424/0, 1423/0, 1422/0, 1421/0 T, 1417/0 T, 1416/0, 1415/0, 1414/0, 1413/0, 1412/0, 1411/3, 1411/4, 1411/2, 1410/0 T, 1408/1 T, 1407/1 T, 1402/0, 1400/0 T, 1399/1, 1398/0 T, 1214/0 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (5) Die weitere Schutzzone W III umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2872/0 T, 2870/0 T, 1440/0 T, 1441/2 T, 1410/0 T, 1407/1 T, 1408/1 T, 1406/0, 1405/0, 1404/0, 1403/0, sämtliche Gemarkung Mittenwald.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan M = 1 : 5.000 des Ing.- Büros für Hydrogeologie Ulrich Hafen vom 29.06.2012 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (8) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Übertagebergbau (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird; Geländearbeiten zur Regulierung bedingen eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung	verboten	
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II B	II A
1.2	Geländeauf- füllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Bau- maßnahmen und - sofern die Boden- auflage wieder hergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.10)		verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Tunnelbauten	verboten		

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)

2.1	Rohrleitungs- anlagen zum Befördern von wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anla- gen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.3	Umgang mit was- sergefähr- denden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG au- ßerhalb von Anla- gen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Zif- fer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in dafür geeigneten, dichten Trans- portbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i.S.d. Abfallge- setze und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten		

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	III	II B	II A	
3.1	Abwasserbe- handlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Be- hälter ausgestattet sind	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärme- pumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflä- chen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaub- nispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewie- sen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen (siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regen- wasser“)		
3.7	Abwasserleitun- gen und zugehö- rige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	III	II B	II A	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II A	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächig- em Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutz funktion der Grundwas- serüberdeckung erhalten bleibt	
4.2	Eisenbahnana- len zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
4.3	Wassergefähr- dende aus- waschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		

4.4	Baustellen- einrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5	Bade- und Zelt- plätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	verboten		
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7	Großveranstal- tungen durchzu- führen	verboten		
4.8	Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern	verboten		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	III	II B	II A	
4.9	Militärische Übungen durch- zuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z.B. zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen)	verboten		
4.11	Düngen mit Stickstoff- düngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfs- gerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
4.12	Mitführen von Hunden		Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundehalter bzw. -führer ist verpflichtet, Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	

5. bei baulichen Anlagen

5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - wenn kein häus- liches oder ge- werbliches Ab- wasser anfällt und - die Schutz- funktion der Grundwasser- überdeckung hier durch nicht wes- sentlich gemindert wird	nur Feldstadel entsprechend der An- lage 2, Ziffer 4 zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A
6.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig bei standort- und bedarfs- gerechter Düngung gemäß den gesetz- lichen Vorschriften der jeweils gültigen Düngeverordnung	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen or- ganischen und mineralischen Stickstoffdü- ngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils gültigen Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallan- lagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoff- dünger oder Mineraldünger	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig auf befestigten Flächen und sofern gegen Niederschlag dicht abge- deckt	verboten



	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A

6.5	Gärfutterlage- rung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch- tierhaltung	nur zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	_____	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenent- seuchung	_____	verboten
6.9	Beregnung land- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgabe der Be- regnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II B	II A

6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.11	Besondere Nut- zungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu an- zulegen oder zu erweitern	_____	verboten
6.12	Kahlschlag oder eine in der Wirk- ung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nur Kahlschlag bis 5.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur Kahlschlag bis 1.000 m ² zulässig (aus- genommen bei Kalamitäten)
6.13	Rodung, (siehe Anlage 2, Zif- fer 8)	_____	verboten
6.14	Nasskonservie- rung von Rund- holz	_____	verboten

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zu dulden.
- Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.
- Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 15.11.1978 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Nr. 44) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25.11.2015
Landratsamt

Speer
Landrat

2. Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen Hoffeld I und Hoffeld II auf dem Grundstück FlNr. 1504 der Gemarkung Mittenwald) vom 25.11.2015

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 5 und 6

- Veränderungen der Erdoberfläche** (zu Nr. 1.1)
Eine Veränderung von Grenzaufschüttungen fällt nicht in den Tatbestand des Punktes 1.1.
- Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm). Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.
Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennsprit) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)	Dieseldieselkraftstoff, leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle Einige Lösungsmittel: z.B. Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel)
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Die meisten Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin, Isoproturon

3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen** (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10, 4.11, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.8,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinstmengen für den privaten Hausgebrauch.

4. **Errichtung von Stadeln** (zu Nr. 5.1)

Die Errichtung von Stadeln ist bei der Verwendung für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten nur zulässig mit einer dichten Betonplatte. Festlegung der Größe in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Die Verwendung von Kupferdächern ist verboten.

5. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung** (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11)

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. **Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen** (zu Nr. 6.12)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist.

Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um einen Kahlschlag. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

8. **Rodung** (zu Nr. 6.13)

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende, für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Garmisch-Partenkirchen, 07.01.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat